

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im März 2010 sind das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das neue Bayerische Wassergesetz (BayWG) und die Bundes-Anlagenverordnung vom 31.03.2010 (WasgefStAnIV) in Kraft getreten. Daneben behält die bayerische Anlagenverordnung (VAwS) weiterhin ihre Gültigkeit. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an die angegebenen Ansprechpartner.

Rechtliche Vorgaben

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen alle Vorkehrungen getroffen sein, um eine Gewässerverunreinigung nach menschlichem Ermessen praktisch auszuschließen. Das Wasserhaushaltsgesetz spricht hier vom sogenannten Besorgnisgrundsatz, der sehr eng ausgelegt ist.

Die Aufgabe des Landratsamtes besteht in erster Linie darin, die Einhaltung der nachfolgend genannten gesetzlichen Vorgaben zu überwachen. Wichtig ist auch die rechtliche und technische Beratung der Anlagenbetreiber.

Bundesrechtliche Vorgaben sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den Paragraphen

- **§ 62 WHG** Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- **§ 63 WHG** Eignungsfeststellung
- **§ 1 WasgefStAnIV** Betreiberpflichten
- **§ 2 WasgefStAnIV** Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren
- **§ 3 WasgefStAnIV** Fachbetriebe

genannt.

Konkretisiert sind die rechtlichen und technischen Anforderungen in der Anlagenverordnung VAwS in der Fassung der Verordnung vom 18.01.2006 die am 01.02.2006 in Kraft getreten ist. Die Verordnungstexte der VAwS und der WasgefStAnIV können bei den Formularen heruntergeladen werden.

Die Bundesregierung stuft nach § 62 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 WHG Stoffe nach ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen (WGK) ein.

Die WGK dienen – neben der Stoffmenge und der Art der Anlage – im wasserrechtlichen Vollzug dazu, die technischen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzulegen (beispielsweise Auffangvorrichtungen, Leckanzeige und infrastrukturelle Maßnahmen). Es werden drei Wassergefährdungsklassen unterschieden. Je höher die Ziffer der WGK, desto nachteiliger bzw. schwerwiegender ist die Beeinträchtigung des Wassers, d. h. um so höher sind die gesetzlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anforderungen an die Anlagen, ihre Kontrolle und Überwachung.

Wassergefährdungsklassen einiger Stoffe gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS)

WGK 1 schwach wassergefährdend	WGK 2 wassergefährdend	WGK 3 stark wassergefährdend
<ul style="list-style-type: none"> • viele Säuren • Laugen • Kühlerflüssigkeit • Biodiesel 	<ul style="list-style-type: none"> • Dieselmotorkraftstoff • Heizöl EL • Motoröle • Ammoniak 	<ul style="list-style-type: none"> • Altöle • Altemulsionen • Benzin • Tetrachlorethen (PER)

Grundlage für die Einstufung bildet die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17.05.1999. Der Katalog wassergefährdender Stoffe kann bei den Formularen im Internet beim Umweltbundesamt eingesehen werden. Stoffe die dort nicht genannt sind, müssen von der Wirtschaft nach dem in der VwVwS genannten Verfahren eingestuft werden.

Beispiele für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit wassergefährdenden Stoffen kann in oder außerhalb von Anlagen umgegangen werden. Der Umgang wird nach bestimmten Handlungen differenziert. Die Anforderungen an Anlagen unterscheiden sich auch danach, ob es sich um sogenannte LAU - Anlagen (**L**agern, **A**bfüllen, **U**mschlagen) oder HBV - Anlagen (**H**erstellen, **B**ehandeln, **V**erwenden) handelt.

Lagern	<ul style="list-style-type: none"> - Heizöltanks in einem Wohngebäude - Fasslager in einer Werkstatt - Benzintanks an einer Tankstelle
Abfüllen	<ul style="list-style-type: none"> - Abfüllplatz einer Tankstelle zum Betanken von Fahrzeugen - Befüllen oder Entleeren von Fässern oder Kanistern - Befüllen oder Entleeren von Eisenbahnkessel- oder Tankwagen
Umschlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Be- und Entladen von Fahrzeugen auf denen wassergefährdende Stoffe transportiert werden, z. B Anlieferung von Behältern im Betrieb - Laden oder Löschen von Schiffen
Herstellen	<ul style="list-style-type: none"> - Chemische Werke - Farbenwerke
Behandeln	<ul style="list-style-type: none"> - Recycling von Altöl, Kühlschmierstoffen - Erdölraffinerien
Verwenden	<ul style="list-style-type: none"> - Galvaniken - Holzimprägnieranlagen - Chemische Reinigungen - Metallbearbeitung mit Kühlschmierstoffen - ölbetriebene Aufzüge
Umgang außerhalb von Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Sportbootbetankung, Baustellentankstellen, mobile Ölheizgeräte - lose Schüttungen von Streusalz oder Düngemittel

Grundsatzanforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)

Für alle der Anlagenverordnung unterliegenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten folgende Grundsatzanforderungen des § 3 VAwS, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht anderes bestimmt ist:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Einwandige unterirdische Behälter sind grundsätzlich unzulässig. Satz 2 gilt nicht für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zum Lagern von Festmist mit den besonderen Anforderungen in Anhang 5.
3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigerät versehen sind.
4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
5. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
6. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Dies gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zum Lagern von Festmist. Die Betriebsanweisung kann bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems durch gleichwertige Unterlagen ersetzt werden, die in dessen Rahmen erstellt wurden. Bei Heizölverbraucheranlagen ist anstelle einer Betriebsanweisung das amtlich bekannte Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen" an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage bzw. im Heizraum anzubringen.

Der Begriff des Gefährdungspotentials und der Gefährdungsstufen

Die formellen und materiellen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anordnung, Aufbau, Schutzvorkehrungen, Überwachung) richten sich nach deren Gefährdungspotential.

Das Gefährdungspotential wird bestimmt durch

- die Gefährdungsstufe
(in Abhängigkeit von der Masse oder Volumen der Stoffe und der Wassergefährdungsklasse)
- die hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes der Anlage
(Schutzgebiete, Einzugsgebiete für die Trinkwasserversorgung, Überschwemmungsgebiete)

Grundsätzlich werden somit unter der Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Anforderungen nach der Gefährlichkeit der Anlage gestellt. Die Ermittlung der Gefährdungsstufen ist Aufgabe des Anlagenbetreibers.

Tabelle: Gefährdungsstufen

WGK	1	2	3
Volumen in m³ bzw. Masse in t			
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Mit der Ermittlung der Gefährdungsstufe können die allgemeinen und besonderen Anforderungen für bestimmte Anlagen festgestellt werden. Allgemeine Anforderungen an den Aufbau, die Aufstellung und die Ausrüstung von Anlagen enthält Anhang 1 der VAWS. Anforderungen für bestimmte Anlagen ergeben sich aus den weiteren Anhängen.

Insbesondere folgende Vorschriften heben auf die Gefährdungsstufe ab:

- Erstellen einer Betriebsanweisung (§ 3 Nr. 6 VAWS)
- Zulässigkeit von Anlagen in Schutzgebieten (§ 9 VAWS)
- Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (§ 11 VAWS)
- Prüfpflicht von Anlagen (§ 19 VAWS)
- Befreiung von der Anzeigepflicht (§ 20 VAWS)
- Befreiung von der Fachbetriebspflicht (§ 21 VAWS)
- Technische Anforderungen an Anlagen (Anhänge zur VAWS)

Erläuterungen zur Anzeigepflicht (Meldepflicht)

Die Anzeigepflicht besteht für

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG
- Anlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
- Lagern, Abfüllen oder Umschlagen solcher Stoffe ohne Anlagen

Nachfolgend wird dargestellt welche **Anlagen** nach der VAWS vor Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung oder bei Stilllegung dem Landratsamt Miltenberg anzuzeigen sind. In der Regel sind hierzu die bereitgestellten Anzeigevordrucke ausreichend. Für kompliziertere Anlagen können jedoch auch ausführlichere Erläuterungen und Nachweise erforderlich sein.

Anzeigepflicht	außerhalb von Wasser-schutzgebieten	Wasserschutzgebiete (au-ßer Zone III B)
unterirdische Anlagen oder Anlagen-teile	immer	immer
oberirdische Anlagen für flüssige, gasförmige und feste Stoffe	nur Stufe B, C und D	Stufe A, B, C und D
JGS – Anlagen	nein	ja

Erläuterungen zur Prüfpflicht von Anlagen nach § 1 WasgefStAnIV

Die Betreiber haben Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1, 2, 3 und 5 WasgefStAnIV durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen. Eine Liste der im Landkreis bisher tätigen Sachverständigen steht bei den Formularen bereit.

Nachfolgend sind Prüfanlässe und Prüffristen aufgeführt:

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung alle fünf Jahre
2. bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten alle zweieinhalb Jahre
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. bei Stilllegung einer Anlage,
5. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,

Prüfungen sind nicht für alle Anlagen, sondern in Abhängigkeit von der Einbauart, der Gefährdungsstufe der Anlage sowie vom Standort erforderlich:

regelmäßige Prüfpflicht	außerhalb von Wasser- schutzgebieten	in Wasserschutzgebieten (außer Zone III B)
unterirdische Anlagen oder Anlagenteile	alle 5 Jahre	alle 2 ½ Jahre
oberirdische Anlagen	prüfungspflichtig alle 5 Jahre	
• für flüssige und gas- förmige Stoffe	Stufe C und D	Stufe B, C und D
• für feste Stoffe	Stufe D	Stufe C und D
JGS – Anlagen	nein	nein

Prüfpflichten für Anlagen im Überschwemmungsgebiet

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufe B vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen. Für bestehende Anlagen ist nach Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung innerhalb von 2 Jahren eine Prüfung durchführen zu lassen. Wiederkehrende Prüfungen sind nach einer wesentlichen Änderung der Anlage erforderlich.

Die Anhänge zur Anlagenverordnung VAWS

Der **Anhang 1** "Allgemeine Anforderungen an alle Anlagen" in Verbindung mit dem als Technische Regel eingeführten Arbeitsblatt DWA-A 779 umfasst:

- a) Allgemeine Anforderungen an Anlagen
 - (Standicherheit, Dichtheit, Widerstandsfähigkeit, Korrosionsbeständigkeit, Korrosionsschutz)
- b) Anforderungen an bestimmte Anlagenteile
 - (Behälter und Rohrleitungen, Einsehbarkeit, Abstände, Domschächte, sonstige Schächte, Schutzkanäle, Schutzrohre, Ausrüstungsteile, Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen, Kühl- und Heizeinrichtungen, Auffangräume, Auffangwannen)
- c) Anforderungen an bestimmte Anlagen
 - Abfüll- und Umschlagsanlagen in Häfen und beim Laden und Löschen von Schiffen
 - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Verwenden von festen wassergefährdenden Stoffen

- Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften

Anhang 2 "Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen" stellt Anforderungen an Anlagen hinsichtlich:

- Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen
- Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten
- infrastruktureller Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials und der Art der Anlage.

Unterschiedliche Anforderungsprofile werden bei folgenden Anlagenarten gestellt:

- Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden flüssiger Stoffe
- Besondere Anforderungen an oberirdische Fass- und Gebindelager
- Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen

Anhang 3 "Besondere Anforderungen für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen" gilt für elektrische Anlagen und Betriebsmittel zum Verwenden von flüssigen wassergefährdenden Stoffen als Isolier-, Kühl- oder Hydraulikmedien, der WGK 1 oder 2 mit einem Fassungsvermögen bis 100 m³ und für andere vergleichbare elektrische Anlagen.

Im **Anhang 5** "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" werden wasserrechtliche Anforderungen an den Standort, die Errichtung und den Betrieb von Güllegruben, an Leckageerkennungssysteme, sowie an Anlagen zur Lagerung von Silagesickersäften und Festmist konkretisiert.

Anhang 6 beschreibt "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken" und gilt für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe als Kühlmittel, Schmiermittel oder Hydraulikflüssigkeit

- in Wasserkraftwerken und in Einrichtungen des Wasserbaus, die typischerweise mit Wasserkraftwerken in Verbindung stehen oder stehen können (z.B. Pumpwerke, Wehre, Schleusen und Anlagen der Stauhaltung)
- der WGK 1 oder 2 und mit einem Fassungsvermögen bis 100 m³.